



Ernst Sperl  
Achleiten 139  
4752 Riedau

Linz, 27.11.2024

## BESCHEID

Über Ihren Antrag vom 14.10.2024 auf Übermittlung von Umweltinformationen hinsichtlich der Erlassung der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung des Oö. Jagdgesetzes 2024 erlassen werden (Oö. Jagdverordnung 2024 - Oö. JVO 2024), soweit diese die Anlage 11 (Schonzeiten) der Verordnung betreffen, ergeht von der Oö. Landesregierung als zuständige Behörde gemäß § 19 Abs. 3 Z 5 Oö. USchG folgender

## SPRUCH

Der Antrag auf Übermittlung der Niederschrift der Sitzung der Oö. Landesregierung, in der die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung des Jagdgesetzes 2024 erlassen werden (Oö. Jagdverordnung 2024 - Oö. JVO 2024), beschlossen wurde, sowie dem dazugehörigen Amtsvortrag, soweit die Anlage 11 (Schonzeiten) betroffen ist, wird abgewiesen.

### Rechtsgrundlagen:

§§ 13, 14 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 6 Oö. Umweltschutzgesetz, LGBl.Nr. 84/1996, idF LGBl.Nr. 24/2024 (Oö.USchG), Verordnung der Oö. Landesregierung vom 9. Mai 1977, mit der die Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung erlassen wird, LGBl.Nr. 24/1977, idF LGBl.Nr. 107/2021 (Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung)

## BEGRÜNDUNG

### Folgender maßgeblicher Sachverhalt wurde festgestellt:

Die Oö. Jagdverordnung 2024 wurde in der Sitzung der Oö. Landesregierung vom 22.07.2024 beschlossen, am 13. August 2024 im LGBl. Nr. 68/2024 kundgemacht und trat am 14.08.2024 in Kraft. Entscheidungsgrundlage der Oö. Landesregierung waren der Amtsvortrag sowie die Erläuterungen zum Verordnungsentwurf und zu den Anlagen. Die Oö. Jagdverordnung 2024 wurde samt aller Anlagen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) publiziert. Die Erläuterungen zur Oö. Jagdverordnung 2024 sowie zu den Anlagen sind ebenfalls auf der Website des Landes Oberösterreich frei zugänglich.

Sie wandten sich mit E-Mail vom 19. August 2024 an das Amt der Oö. Landesregierung und ersuchten formlos um Übermittlung der Niederschrift der Sitzung der Oö. Landesregierung (im Weiteren „die Niederschrift“), in der die Oö. Jagdverordnung 2024 beschlossen wurde, soweit sie die

Anlage 11 (Schonzeiten) betrifft und die Entscheidungsgrundlagen (Stellungnahmen, Amtsvortrag) bzw. die Internetadressen, über welche diese Informationen abrufbar sind.

Ihnen wurden daraufhin mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 30. September 2024 die Internetadressen übermittelt, über welche Sie die Oö. Jagdverordnung 2024 sowie die Erläuterungen zur Oö. Jagdverordnung sowie deren Anlagen abrufen können. Sie wurden darüber informiert, dass in den Erläuterungen auch auf die Entscheidungsgrundlagen (wie Anlass und Inhalt der Verordnung oder Auswirkungen aus umweltpolitischer Sicht) eingegangen wird. Die Übermittlung des Amtsvortrages sowie der Niederschrift erfolgte nicht.

Daraufhin stellten Sie mit E-Mail vom 14. Oktober 2024 den Antrag auf Bescheiderlassung gemäß § 19 Oö. USchG.

Die Behörde hat erwogen:

Gemäß § 14 Abs 1 Oö. USchG idgF sind informationspflichtige Stellen – soweit sich die Informationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Landessache sind – die Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die durch Gesetz oder durch einen innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane.

Die im gegenständlichen Fall geforderten Informationen beziehen sich auf Angelegenheiten des Jagdrechtes. Angelegenheiten des Jagdrechts sind in der Gesetzgebung Landessache. Die Oö. Landesregierung, welche für die Erlassung der gegenständlichen Verordnung zuständig war und bei der folglich Umweltinformationen vorhanden sind, ist somit als Verwaltungsbehörde eine informationspflichtige Stelle iSd § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. USchG.

Gemäß § 13 Oö. USchG sind Umweltinformationen sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen (Z 1);
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken (Z 2);
3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z. B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz (Z 3);
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 angeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

Gemäß § 15 Abs. 2 jedenfalls dem freien Zugang unterliegen Informationen über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten;
3. Emissionen gemäß § 13 Z 2 in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
4. eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten;
5. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.

Bei der Oö. Jagdverordnung handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der sich auf maßgebliche Umweltgüter auswirkt oder wahrscheinlich auswirken kann. Somit sind die begehrten Informationen als Umweltinformationen iSd. § 13 Z 3 Oö. USchG anzusehen.

Bei den geforderten Informationen handelt es sich jedoch nicht um gemäß § 15 Abs. 2 Oö. USchG jedenfalls dem freien Zugang unterliegende Umweltinformationen, da diese weder Informationen über den Zustand von Umweltbestandteilen, die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen, Emissionen gemäß § 13 Z 2, eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten noch den Verbrauch der natürlichen Ressourcen enthalten, weshalb das Vorliegen eines Ablehnungstatbestandes iSd § 17 Abs. 2 Oö.USchG die Verweigerung der Informationsbekanntgabe (grundsätzlich) rechtfertigen kann.

Die Mitteilung von Umweltinformationen darf gemäß § 17 Abs. 1 Oö. USchG unterbleiben, wenn sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht (Z 1), das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde (Z 2), das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist (Z 3) oder das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft (Z 4).

Gemäß § 17 Abs. 2 Oö. USchG sind andere als die im § 15 Abs. 2 genannten Umweltinformationen unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hat auf:

- internationale Beziehungen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung (Z 1);
- den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen (Z 2);
- die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinn datenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht (Z 3);
- Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnigte wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, nach Maßgabe des § 18 zu schützen (Z 4);
- Rechte an geistigem Eigentum (Z 5);
- die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist (Z 6);
- laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen (Z 7).

Sitzungen der Oö. Landesregierung sind gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung vom 9. Mai 1977, mit der die Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung erlassen wird (im Weiteren „Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung“) nicht öffentlich.

Der Anlass für den Erlass der Verordnung sowie die Erläuterung des Inhaltes der Verordnung sind in den öffentlich zugänglichen Erläuterungen zur Oö. Jagdverordnung 2024 enthalten. Die Nieder-

schrift über die Sitzung der Oö. Landesregierung sowie der Amtsvortrag enthalten daher keine Informationen, die nicht bereits öffentlich zugänglich sind oder deren Bekanntgabe im öffentlichen Interesse die in der Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung normierte Nichtöffentlichkeit der Sitzung überwiegt.

Daher ist fallgegenständiglich zu dem Schluss zu kommen, dass das Interesse der Oö. Landesregierung und seiner Mitglieder an der Geheimhaltung der Niederschrift und der zugehörigen Unterlagen (Amtsvortrag), und damit die Wahrung der in § 10 der Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung normierten Nichtöffentlichkeit der Sitzung, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Niederschrift überwiegt. Die Veröffentlichung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung der Landesregierung würde die in der Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung normierte Nichtöffentlichkeit der Sitzung unterlaufen und die Vertraulichkeit der Beratung iSd § 17 Abs. 2 Z 6 Oö. USchG verletzen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen 4 Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zu Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abgewiesenen Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>1</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde)
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Aufgaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist<sup>2</sup>.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Für die Oö. Landesregierung

Mag. Matthias Holzinger

---

<sup>1</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen des Amtes der Oö. Landesregierung/der Oö. Landesregierung unter <http://www.landoberoesterreich.gv.at> > Kundmachungen].

<sup>2</sup> Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion "Finanzamtzahlung" und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102
- Abgabenart: ..... EEE - Beschwerdegebühr
- Zeitraum: ..... Datum des Bescheides."

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.